

Fortbildung und kein Ende – Wer hilft mir aus dem Fortbildungsdschungel?

Christoph Hänggeli, Geschäftsleiter Sekretariat Aus-, Weiter- und Fortbildung (AWF)

Kaum habe ich die Fortbildungsordnung einiger-massen begriffen, heisst es, ich müsse für einzelne «TARMED-Besitzstandspositionen» separate Fortbildung leisten. Was bedeutet das? Welche Fortbildungsveranstaltungen muss oder darf ich besuchen? Nimmt man mir den Facharzt-titel weg, wenn ich die Vorgaben meiner Fach-gesellschaft nicht einhalte? Muss ich den Facharzt-titel alle drei Jahre rezertifizieren? Wieso kontrolliert mich die Fachgesellschaft, wenn ich ihr gar nicht als Mitglied angehöre? Fragen über Fragen, für die Sie als fortbildungspflichtige Ärztin oder fortbildungspflichtiger Arzt in den nachfolgenden Ausführungen eine Antwort finden.

Grundlage: Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Medizinalpersonen (FMPG) und die Fortbildungsordnung (FBO) der FMH

Seit dem 1. Juni 2002 statuiert das FMPG die Fortbildungspflicht für alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten Weiterbildungstitels (Tab. 1). Das Bundesgesetz äussert sich nicht über den Umfang und die Art und Weise der Fortbildung – Regelungsbereiche, die klarerweise in die Zuständigkeit und Kompetenz der Ärzteschaft bzw. deren Fachorganisationen fallen. Mit der FBO hat die FMH bereits 1998 eine Grundordnung geschaffen, welche für alle Ärztinnen und Ärzte ungeachtet ihres Beschäftigungsgrades gilt, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben.

Tabelle 1
Die 44 eidgenössischen Weiterbildungstitel.

– Allergologie und klinische Immunologie	– Nephrologie
– Allgemeinmedizin	– Neurochirurgie
– Anästhesiologie	– Neurologie
– Angiologie	– Nuklearmedizin
– Arbeitsmedizin	– Ophthalmologie
– Chirurgie	– Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates
– Dermatologie und Venerologie	– Oto-Rhino-Laryngologie
– Endokrinologie – Diabetologie	– Pathologie
– Gastroenterologie	– Pharmazeutische Medizin
– Gynäkologie und Geburtshilfe	– Physikalische Medizin und Rehabilitation
– Hämatologie	– Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
– Herz- und thorakale Gefässchirurgie	– Pneumologie
– Infektiologie	– Praktische Ärztin oder praktischer Arzt
– Innere Medizin	– Prävention und Gesundheitswesen
– Intensivmedizin	– Psychiatrie und Psychotherapie
– Kardiologie	– Radiologie
– Kiefer- und Gesichtschirurgie	– Radio-Onkologie / Strahlentherapie
– Kinder- und Jugendmedizin	– Rechtsmedizin
– Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	– Rheumatologie
– Kinderchirurgie	– Tropen- und Reisemedizin
– Klinische Pharmakologie und Toxikologie	– Urologie
– Medizinische Genetik	
– Medizinische Onkologie	

Die FBO selbst reguliert nur die wichtigsten Grundsätze und Rahmenbedingungen der ärztlichen Fortbildung, wie beispielsweise den Umfang der Fortbildungspflicht: Jährlich sind 50 Stunden nachweisbare und strukturierte Fortbildung sowie 30 Stunden Selbststudium festgelegt.

Zur Sache: Die Fortbildungsprogramme der Fachgesellschaften

Die konkreten Vorschriften über die Struktur und Anerkennung der 50 Stunden Fortbildung – insbesondere auch über die Aufzeichnungsmodalitäten anhand eines Fortbildungsprotokolls – sind im jeweiligen Fortbildungsprogramm jeder einzelnen Fachgesellschaft festgelegt. Für Fragen im Zusammenhang mit der Fortbildungspflicht in einem bestimmten Fachgebiet ist deshalb zuerst das Fortbildungsprogramm der entsprechenden Fachgesellschaft zu konsultieren. Inhaber mehrerer Facharztstitel müssen die Bedingungen aller Fortbildungsprogramme erfüllen, wobei die gleichzeitige Anrechnung der Fortbildung für mehrere Facharztstitel zulässig ist, soweit es die beteiligten Programme nicht ausschliessen (vgl. Art. 12 FBO).

Kontrollmodalitäten

Unterbrüche in der Erwerbstätigkeit, Krankheiten, Auslandsaufenthalte und Mutterschaft verursachen bei jährlichen Fortbildungskontrollen grosse Probleme. Die Ärztekammer hat deshalb anlässlich der Revision der Fortbildungsordnung eine einheitliche Kontrollperiode von drei Jahren eingeführt, in denen strukturierte Fortbildung im Umfang von 150 Credits (= 150 Stunden) gemäss den Vorgaben des jeweiligen Fortbildungsprogramms nachgewiesen werden muss.

Wem dies innerhalb von drei Jahren nicht gelingt, darf die fehlende Fortbildung im folgenden Kalenderjahr nachholen. Wer nach einem weiteren zusätzlichen Jahr seiner Fortbildungspflicht immer noch nicht nachgekommen ist, verliert zwar nicht den Facharztstitel, darf diesen aber nicht mehr ausschreiben bzw. bekanntmachen (vgl. Art. 55 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung).

Welche Sanktionen muss ich bei Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht gewärtigen?

Die Fortbildungsordnung selbst sieht keine Sanktionen vor. Demgemäss existiert auch keine «Rezertifizierung» von Facharzttiteln. Eine Rezertifizierung besteht lediglich bei einigen Fähigkeitsausweisen, wenn dies im entsprechenden Programm vorgesehen ist.

Wofür brauche ich ein Fortbildungsdiplom?

Wer die absolvierte Fortbildung gegenüber der zuständigen Fachgesellschaft nachweist bzw. deklariert, erhält ein Fortbildungsdiplom. Dieses exklusiv für Mitglieder der FMH erhältliche Diplom bestätigt seinem Inhaber, dass er sein Wissen und seine Fähigkeiten im Einklang mit der Entwicklung der Medizin regelmässig aktualisiert und damit alle Vorkehrungen für eine kompetente ärztliche Berufsausübung getroffen hat. Die Halbwertszeit des Wissens in der Medizin ist kurz. Die Fortbildung nimmt gegenüber der Weiterbildung einen immer wichtigeren Stellenwert ein. Nicht nur Patientinnen und Patienten, auch Krankenkassen und andere Stellen interessieren sich berechtigterweise für den Erhalt der ärztlichen Kompetenz. Das Fortbildungsdiplom, das in Übereinstimmung mit der Kontrollperiode drei Jahre gültig ist, wird sich als anerkannter Standard etablieren.

Was ist mit der Fortbildung für Besitzstandsleistungen gemeint?

Sollten Sie im Rahmen der in den Jahren 2003/2004 durchgeführten TARMED-Dignitätsumfrage Besitzstandsleistungen angegeben haben, gelten für Sie folgende zusätzliche Regeln:

Seit der Inkraftsetzung des TARMED-Tarifwerkes können Sie die meisten Tarifpositionen nur noch dann zu Lasten der Kranken- und Unfallversicherer abrechnen, wenn Sie über die entsprechende «Dignität» verfügen. Damit sind die in der Weiterbildungsordnung geregelten Qualifikationen gemeint (Facharztstitel, Schwerpunkte, Fähigkeitsausweise). Mit der sogenannten Besitzstandsgarantie wurde allen Ärztinnen und Ärzten die Ausübung ihres Berufes im gewohnten vor TARMED bestehenden Rahmen garantiert. Das heisst, wer Leistungen vor der Inkraftsetzung der TARMED-Tarifstruktur regelmässig und qualitativ unbeanstandet erbracht

hat, darf diese Leistungen weiterhin verrechnen, auch wenn die eigentlich dafür erforderlichen Titel oder Ausweise nicht vorhanden sind. Wer diese Besitzstandsleistungen nach 2006 immer noch abrechnen möchte, muss sich über eine entsprechende Fortbildung ausweisen. Umfang sowie Art und Weise dieser speziellen Fortbildung werden von jedem Arzt und jeder Ärztin in eigener Verantwortung festgelegt. Eine Kontrolle dieser Fortbildung wird nur im Rahmen einer Selbstdeklaration durchgeführt, welche ab etwa Mitte 2006 mittels einer internetbasierten Applikation abgegeben werden kann. Die grösseren Fachgesellschaften bieten für ihre Facharzttitelträger, welche ähnliche Besitzstandspositionen aus anderen Fachbereichen angegeben haben, spezielle Module an, damit die geforderte Fortbildung auch tatsächlich besucht werden kann.

Wo finde ich weitere Informationen?

Sämtliche Fortbildungsprogramme und weitere Informationen sind zu finden unter www.fmh.ch/awf → Fortbildung. Bitte beachten Sie auch die nachstehend publizierte Frequently Asked Questions.

Frequently Asked Questions (FAQ)

1. Ich bin Vater zweier Kinder und arbeite zu 50% in der Praxis meiner Frau. Muss ich als Träger des Facharzttitels Allgemeinmedizin nur die halbe Fortbildung der SGAM absolvieren?

Sie behandeln Ihre Patienten sicher auch nicht nur halb so gut, weil Sie Teilzeit arbeiten. Wer einen Facharzttitel trägt, ist in jedem Fall zur vollen Fortbildung verpflichtet. Eine «Pro-rata-Fortbildungsermässigung» ist ausdrücklich nicht vorgesehen (Art. 10 FBO).

2. Ich bin Allgemeinpraktiker in einem abgelegenen Tal. Ein Drittel des Jahres muss ich Notfalldienst leisten. In der Saison ist meine Praxis derart überlaufen, dass ich von unserem Kurort nicht nach Zürich reisen und am Unispital die geforderten Fortbildungsveranstaltungen der SGIM besuchen kann. Was mache ich?

Auch in einem Bergtal sollte die Qualität der Medizin nicht schlechter sein als anderswo. Vor allem die Fortbildungsprogramme der Grundversorgergesellschaften (SGAM, SGIM, SGP) sind derart «grosszügig» formuliert, dass man auch an abgelegenen Standorten 50 Stunden zusammen-

Wie erfülle ich meine Fortbildungspflicht?

- Studieren Sie für jeden erworbenen Facharzttitel und Schwerpunkt die anwendbaren Bestimmungen im Fortbildungsprogramm der entsprechenden Fachgesellschaft (www.fmh.ch/awf → Fortbildung).
- Bilden Sie sich Ihren Neigungen und Defiziten gemäss fort und nutzen Sie die im Fortbildungsprogramm vorgesehenen Möglichkeiten, so dass Sie innert drei Jahren 150 Credits belegen können.
- Die Kontrollmodalitäten sind nicht überall gleich und richten sich ebenfalls nach dem für Sie anwendbaren Fortbildungsprogramm. In der Regel führen Sie über Ihre Fortbildungsaktivitäten ein Protokoll, das von der Fachgesellschaft kontrolliert wird. Oft verlangen die Fachgesellschaften lediglich eine Selbstdeklaration (alle 3 Jahre), gefolgt von Stichprobenkontrollen.
- Nach erfüllter Fortbildung erhalten Sie ein Fortbildungsdiplom, das jeweils für die drei folgenden Jahre gültig ist.
- Fortbildungsdiplome stellen eine exklusive Dienstleistung für FMH-Mitglieder dar. Die Fachgesellschaft kann für ihre Fortbildungsaktivitäten kostendeckende Gebühren erheben. Oftmals sind die Mitglieder der Fachgesellschaft davon befreit bzw. bezahlen die Aufwendungen mit dem Mitgliederbeitrag.
- Wenn Sie im Rahmen von TARMED Besitzstandsleistungen angegeben haben, die Sie über das Jahr 2006 hinaus abrechnen möchten, müssen Sie im Jahr 2006 mittels Selbstdeklaration bestätigen, dass Sie sich auch in diesen Bereichen entsprechend fortgebildet haben. Weitere Kontrollen sind zu dieser Besitzstandsfortbildung nicht geplant.
- Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich an die zuständige Ansprechperson der Fachgesellschaft (www.fmh.ch/awf → Fortbildung).

bringen kann. Neue interaktive Lernmethoden (u. a. internetbasiertes E-Lernen) gewinnen an Bedeutung. Auch Praktikerkränzli und ähnliche Fortbildungsmittel sind nicht mit langen Reisen verbunden.

3. Ich habe den Facharztstitel für Innere Medizin erworben und nehme für zwei Jahre eine Forschungstätigkeit in den USA auf. Bin ich fortbildungspflichtig?

Nein. Die Fortbildungspflicht erstreckt sich nur auf Ärztinnen und Ärzte, die in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben (Art. 10 FBO). Die Fortbildungspflicht beginnt erst wieder nach Ihrer Rückkehr in die Schweiz. Da sich die Kontrollperiode über drei Jahre erstreckt, reichen kürzere Auslandsaufenthalte (unter einem Jahr) allerdings nicht aus, um die Fortbildungspflicht zu sistieren.

4. Ich bin Träger des Facharztstitels Ophthalmologie und führe dazu den Schwerpunkt Ophthalmochirurgie. Wieviel Fortbildung muss ich machen?

Schwerpunkte sind Spezialisierungen innerhalb eines Fachgebietes. Die Fortbildungsprogramme der Facharztstitel müssen auch die Fortbildung von allfälligen Schwerpunkten regeln. Die Fortbildungsordnung macht den Fachgesellschaften diesbezüglich keine Vorschriften. Wenn keine Regelung im Fortbildungsprogramm vorhanden ist, besteht auch keine zusätzliche Fortbildungspflicht (Art. 7 Abs. 7 lit. c FBO).

5. Ich habe im Frühling den Facharztstitel erhalten. Muss ich für das laufende Jahr bereits 50 Stunden Fortbildung nachweisen?

Nein. Die Fortbildungspflicht beginnt erst in dem Jahr, das dem Jahr der Titelerteilung folgt. Selbstverständlich bilden Sie sich aber im eigenen Interesse Ihrem Bedürfnis entsprechend fort.

6. Ich bin Assistenzarzt am Inselspital, führe den Facharztstitel für Innere Medizin und bin in Weiterbildung zum Facharzttitel Angiologie. Muss ich mich für den Titel Innere Medizin fortbilden?

Ja. Die Fortbildungspflicht betrifft alle Inhaber eines Facharztstitels. Selbstverständlich sind Weiterbildungsveranstaltungen, die Sie im Rahmen Ihrer angiologischen Weiterbildung besuchen, auch als Fortbildung anrechenbar, soweit das Fortbildungsprogramm der SGIM dies nicht ausschliesst.

7. Ich bin Träger von drei Facharztstiteln: Innere Medizin, Kardiologie und Intensivmedizin. Muss ich jetzt dreimal 80 Stunden Fortbildung betreiben?

Die Fortbildungspflichtigen müssen für jeden geführten Facharztstitel die Fortbildung des entsprechenden Fortbildungsprogramms erfüllen. Die gleichzeitige Anrechnung von Fortbildung für mehrere Facharztstitel ist zulässig, soweit es die jeweiligen Programme nicht ausschliessen (Art. 12 FBO). Die Aufzeichnung und Kontrolle der Fortbildung erfolgt für jeden Facharztstitel separat gemäss den Bestimmungen des jeweiligen Programms. Veranstaltungen, die von der SGIM, der SGK und der SGI anerkannt sind, können Sie somit für alle drei Fächer gleichzeitig anrechnen. Es gibt keine einheitlich definierte Stundenzahl für Mehrfachtitelträger. Die Gesamtstunden variieren je nach

- Anzahl geführter Facharztstitel;
- Programmkombinationen;
- Anrechenbarkeit der jeweiligen besuchten Fortbildungsveranstaltungen.

8. Ich nehme hier in der Region an einem Qualitätszirkel mit Hausärzten teil. Werden mir diese Stunden als Fortbildung angerechnet?

Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Die Antwort hängt davon ab, nach welchem Programm Sie Ihre Fortbildung absolvieren bzw. welchen Facharztstitel Sie führen. Bitte konsultieren Sie das für Sie zuständige Fortbildungsprogramm und erkundigen Sie sich allenfalls bei der entsprechenden Fachgesellschaft. Alle Fortbildungsprogramme und die zuständigen Ansprechpersonen sind auf der Homepage der FMH (www.fmh.ch/awf → Fortbildung) publiziert.

9. Ich bin als Ärztin mit dem Facharzttitel Innere Medizin im administrativen Bereich der SUVA tätig. Bin ich fortbildungspflichtig?

Die Antwort hängt von der Art Ihrer Tätigkeit ab. Die Fortbildungspflicht umfasst alle Ärztinnen und Ärzte, welche eine «ärztliche Tätigkeit» ausüben. Die Abgrenzung ist nicht einfach vorzunehmen. Von der Fortbildungspflicht ist auszugehen, wenn

- die in Ihrem Fachbereich angebotene Fortbildung für die Qualität Ihrer beruflichen Tätigkeit relevant ist. Mit anderen Worten: Ohne Fortbildung sind Sie in Ihrer Berufsausübung nicht mehr «up to date» und Ihre Leistungen entsprechen nicht mehr dem «state of the art»;
- Sie ohne Arzt- und Facharzt Diplom Ihre Tätigkeit gar nicht ausüben könnten;

- Sie Ihren Facharztstitel in Ihrer beruflichen Tätigkeit verwenden.

In Grenzfällen liegt es in Ihrem Interesse, die Fortbildung zu leisten.

10. Ich bin eine sogenannte «Wiedereinsteigerin» und nehme nach vier Jahren Unterbruch meine ärztliche Tätigkeit wieder auf. Muss ich die Fortbildung der vergangenen Jahre nachholen?

Nein. Wer nicht ärztlich tätig ist, ist auch nicht fortbildungspflichtig. Nach Wiederaufnahme Ihrer ärztlichen Tätigkeit beginnt die Fortbildungspflicht im darauffolgenden Jahr zu laufen (analog zum Erwerb eines Facharztstitels). Die Fortbildungsordnung enthält keine Bestimmungen über eine «Nachholfortbildung» oder eine «Fortbildung für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger». Im eigenen Interesse und im Interesse der Patientinnen und Patienten ist man jedoch stets gehalten, sich die minimale Fortbildung anzueignen.

11. Ich habe einen Facharztstitel für Chirurgie, bin aber ausschliesslich journalistisch tätig und betreibe keine Fortbildung im eigentlichen Sinn. Darf ich auf meine Visitenkarte trotzdem schreiben «Facharzt für Chirurgie»?

Die Weiterbildungsordnung (nicht die Fortbildungsordnung) hält folgendes fest: «Facharztstitel dürfen nur ausgeschrieben werden, wenn die Fortbildung von der entsprechenden Fachgesellschaft bestätigt ist.» Dies bezieht sich auf ärztlich tätige und damit fortbildungspflichtige Personen (vgl. FAQ Nr. 9). Wer keine ärztlichen Leistungen anbietet, kann durchaus seinen einmal erworbenen Facharztstitel auf der Visitenkarte bekanntgeben.

12. Ich halte als Oberarzt regelmässig Vorträge für Krankenschwestern zu verschiedenen Themen im Bereich Gesundheit und Medizin. Gilt das als Fortbildung?

Die Antwort auf diese Frage hängt von Ihrem Facharztstitel und damit vom anwendbaren Fortbildungsprogramm ab. Die Fortbildungsordnung FMH schliesst die Anrechnung von Unterricht nicht aus. Bitte konsultieren Sie das anwendbare Fortbildungsprogramm oder setzen Sie sich allenfalls mit der zuständigen Fachgesellschaft in Verbindung.

13. Ich war zwei Tage am letzten SGIM-Kongress. Wie viele Stunden werden mir total anerkannt?

Die Fortbildungsordnung regelt in Art. 5 die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten: Ein Fortbildungscredit entspricht in der Regel einer Fortbildungsstunde. Wichtige und regelmässige Veranstaltungen sollten von der Fachgesellschaft evaluiert und bewertet werden. In jedem Fall zählen nur diejenigen Stunden, in denen Sie sich tatsächlich fortgebildet haben. Von den Fachgesellschaften angegebene Credits sind als maximal anrechenbare Stunden zu verstehen.

14. Ich habe den Kardiotrainer und den Gastrotrainer der Medical Tribune absolviert. Wie viele Stunden werden mir für die Fortbildung angerechnet?

«Distant learning» bzw. interaktive Fortbildung mit elektronischen Mitteln (CD-ROM, Internet usw.) sind in Art. 4 der FBO ausdrücklich vorgesehen. Über die jeweilige Anrechnung muss das Fortbildungsprogramm der für Ihren Titel zuständigen Fachgesellschaft Auskunft geben. Sollte das Fortbildungsprogramm die Anrechnung solcher Fortbildungsmittel im Rahmen der 50 strukturierten Stunden nicht zulassen, können Sie die geleisteten Stunden im Rahmen des Selbststudiums berücksichtigen.

15. Ich werde Ende dieses Jahres pensioniert. Wann bin ich nicht mehr fortbildungspflichtig?

Die Fortbildungspflicht gilt, so lange Sie ärztlich tätig sind.

16. Ich bin seit zwei Jahren pensioniert und betreue vereinzelt noch Freunde und Verwandte. Muss ich mich deswegen fortbilden? Darf ich auch ohne Fortbildungsnachweis meinen Facharztstitel auf meine Visitenkarten schreiben?

Die Weiterbildungsordnung (nicht die Fortbildungsordnung!) regelt diesen Sachverhalt: «Facharztstitel dürfen nur ausgeschrieben werden, wenn die Fortbildung von der entsprechenden Fachgesellschaft bestätigt ist». Es gelten die in FAQ Nr. 11 beschriebenen Einschränkungen.

17. Ich empfinde die Fortbildungsordnung und alle Fortbildungsprogramme als bürokratischen Leerlauf und weigere mich, diesen Vorschriften nachzukommen. Verliere ich jetzt meinen Facharztstitel?

Die Weiterbildungsordnung hält fest, dass Facharztstitel nur ausgeschrieben werden dürfen, wenn die Fortbildung von der entsprechenden

Fachgesellschaft bestätigt ist. Die Fortbildungsordnung bestimmt keine Sanktionen, ausser dass Ihnen kein Fortbildungsdiplom ausgehändigt wird. Bitte beachten Sie, dass die Nachweisbarkeit der Fortbildung auch in einem allfälligen Haftpflichtprozess von Bedeutung sein kann. Im übrigen setzen Sie sich der Gefahr von Tarifabrechnungsproblemen aus.

18. Ich habe Akupunktur- und Homöopathiepositionen in meinem Besitzstand angegeben, obschon ich keine derartigen Ausweise besitze. Kann ich die entsprechenden Leistungen weiterhin abrechnen?

Nein. Die «Dignität» dieser Leistungen beruht nicht auf TARMED und der allgemeinen Besitzstandsgarantie, sondern auf einer speziellen gesetzlichen Grundlage.

Alle Leistungen, für die ein Gesetz (KVG oder Strahlenschutzgesetz) eine bestimmte Weiterbildung fordert, werden von den Krankenkassen

nur dann vergütet, wenn der Leistungserbringer über den entsprechenden Ausweis verfügt. Es betrifft dies folgende Fähigkeitsausweise:

- Akupunktur – Traditionelle Chinesische Medizin (ASA);
- Arzt / Ärztin für anthroposophisch erweiterte Medizin (VAOAS);
- Homöopathie (SVHA);
- Hüftsonographie nach Graf beim Neugeborenen und Säugling (SGUM);
- Neuraltherapie (SANTH);
- Sachkunde für dosisintensive Röntgenuntersuchungen in der Kardiologie (SGK);
- Sachkunde für dosisintensive Untersuchungen und therapeutische Eingriffe in der Angiologie (USGG);
- Sachkunde für dosisintensives Röntgen (KHM);
- Sachkunde für dosisintensives Röntgen in der Gynäkologie und Geburtshilfe (SGGG);
- Schwangerschaftsultraschall (SGUM).

TARMED 1.1r korrigiert (gültig ab 1. Juli 2004)

Ab 1. Juli 2004 ist eine neue Version des TARMED in Kraft. Sie kann unter www.fmh.ch oder www.tarmed.ch heruntergeladen werden.

Die Partner haben sich auf einige Änderungen geeinigt, die unter dem Kapitel «Mutationen TARMED 1.1r, gültig ab 1. Juli 2004» eingesehen werden können. Die Softwarelieferanten müssen ihre Programme ab diesem Datum entsprechend anpassen.